

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

56. Sitzung (04.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Sechs und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berthelm,
des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden,
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Söllner, und
des Freiherrn v. Gemmingen-Treschlingen.

Unter dem Vorsitz
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.
v. Gayling.

Der Vicepräsident legte eine Mittheilung der
zweyten Kammer in Betreff des Staatshaushalts pro
18²⁰/₂₁ vor;

Beilage Ziffer 142
und
Unterbeilage zu Ziffer 142.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe an die Budgets Commission abzugeben.

Die Discussion über den Bericht der Petitions-
Commission wegen einer Forderung an die Universität
Freiburg wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Zürkheim: Die Universität Freiburg
kann in der vorliegenden Angelegenheit, in welcher sie
die Verwendung der hohen Kammer in Anspruch nimmt,
die zuversichtliche Hoffnung eines günstigen Erfolgs
auf eine doppelte Eigenschaft gründen, in welcher sie
hier erscheint; einmal als Parthey, welche aus Grün-
den des Rechts und der Billigkeit von einer an sie
gemachten Forderung der Staatskasse entbunden zu wer-
den verlangt, — und sodann, wenn auch in Beziehung
auf dieses Verhältniß je noch ein Zweifel übrig blei-
ben könnte, als Staatsanstalt, welcher der Staat,
abgesehen von Rechtsgründen, am Ende doch zu Hülfe
kommen müßte, wo ihr etwas zugemuthet wird, was
zu leisten ihre Hülfsmittel, ohne Gefährdung ihrer
Bestimmung, nicht hinreichen.

Was in ihrem Verhältniß als Partey gegen die Staatskasse für sie spricht, ist von dem Herrn Berichtserstatter so klar und vollständig vorgetragen worden, daß ich nur noch einige besondere Umstände anführen will, welche zur vollständigen Würdigung der an sie gemachten Forderung dienen.

Es ist actenmäßig und anerkannt, daß das Motiv zu den, von den schwäbisch-österreichischen Ständen der Universität Freyburg bewilligten, Aushülfen kein anderes, als der Verlust ihrer Einkünfte in dem Elsaß war, wodurch plötzlich ihre Existenz bedroht wurde. Im Jahre 1793, als die kaiserliche Armee im Elsaß stand, und man dessen vollständige Besetzung erwartete, wurde sich in der kaiserlichen Genehmigung der Aushülfe des Ausdrucks, unverzinslicher Vorschuß bedient; in dem folgenden Jahr, als jene Hoffnung aufgegeben war, hieß es bloß Aushülfe. — Die Absicht war Augenscheinlich beidemale dieselbe, — die natürliche Bedingung, unter welcher die Aushülfe allein Vorschuß werden konnte, die Wiedererlangung der elsassischen Besetzungen. Diese wurden nicht wieder erlangt, die Universität gieng mit dem Breisgau an einen neuen Landesfürsten, den Herzog von Modena, über, — während Schwäbisch-Österreich, welches die Aushülfe gegeben hatte, dem Kaiser blieb; gleichwohl wurde nie an eine Forderung gedacht. Erst nachdem das Breisgau an Baden, Schwäbisch-Österreich an Baiern und Württemberg gekommen war, und man in den Acten von 1793 den Ausdruck, Vorschuß gefunden hatte, ließ sich bey einer zwischen den drey Staaten gepflogenen Auseinandersetzung, der Badische, der Verhältnisse unfundige, Commissarius den sogenannten Vorschuß im Jahr 1793 von 6000 fl. als Activum aufbürden, und bloß darum, weil dieß nun einmal geschehen ist, soll die Universität, welche für dieses Versehen nichts kann,

und vorher nicht befragt worden war, — welche bey der fortdauernden Entbehrung der früher aus dem Elsaß bezogenen Einkünfte später, als die Unterstützungen ausblieben, Schulden machen mußte, jetzt die auf ihren Namen in den Büchern der Amortisationskass: laufenden 6000 fl. zahlen.

Es wurde endlich, bey der Unmöglichkeit baarer Zahlung, der Vergleichsvorschlag gemacht, daß das Aerarium auf diese 6000 fl., die Universität dagegen auf eine im Rechtsweg gegen ersteres betriebene Entschädigungsforderung, wenn ich nicht irre von 10000 fl., für entzogene Freyheiten eines vom Staat erkauften Gutes verzichten solle.

Ohne in das Detail dieser Entschädigungsforderung einzugehen, bemerke ich nur, daß die Universität von dem Aerarium ein Gut erkauft, oder gegen ein Geldcapital übernommen hatte, daß ihr bey diesem Kaufe Frohnd- und andere Freyheiten mit in Anrechnung gebracht, später aber aufgehoben wurden, und daß nicht zweifelhaft ist, ob die Staatsanstat bey diesem Handel mit dem Staate verkürzt worden seye, sondern nur, ob sie auf dem Weg Rechtens Schadloshaltung erlangen könne?

Zweymal ist nun die Universität von Seiten des hohen Staatsministeriums selbst aufgefordert worden, sich zu erklären, ob sie auch die fragliche Entschädigungsforderung gegen Nachlaß der 6000 fl. sogenannten Verschuß der Schwäbisch-Oestreichischen Stände verzichten wolle? Eine solche Aufforderung sollte denn doch nach der unter Privaten geltenden Regel schon als verbindliches Vergleichsanbieten, von Seiten des proponirenden Theils, betrachtet werden. Beidemal hat sich die Universität dazu bereit erklärt, und jedesmal wurde hierauf die Proposition, auf Veranlassung des Finanzministeriums, welches die 6000 fl. nun

einmal nicht austreichen zu wollen scheint, nach der Bestimmung des andern Theils wieder zurückgenommen. Ich enthalte mich aller weitem Betrachtungen über diese Thatsachen.

Nun aber, abgesehen davon, daß es gegen Recht und Billigkeit ist, von der Universität diese 6000 fl. zu fordern, — sie kann sie nicht zahlen, die Staatsanstalt, welcher man im Fall des Bedürfnisses doch aus allgemeinen Mitteln zu Hülfe kommen müßte, ist unvermögend, sie der Staatskasse zu ersetzen. Sie hat, nachdem sie lange mühsam mit dem Ueberrest ihrer ehemaligen Einkünfte eine kümmerliche Existenz gefristet hatte, vor zwey Jahren aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 15,000 fl. erhalten, aber nicht rückwärts bis in den Zeitpunkt des Verlusts der Elsaßer Besitzungen, auch nicht um Schulden zu bezahlen, sondern zu literarischen Zwecken; es wurde ein Etat darüber vorgelegt, derselbe genehmigt, und diesem nach über den ganzen Zuschuß zu neuen Ausgaben disponirt; sie hat nichts davon übrig, sie befindet sich überdies als Güterbesitzerin bey dem außerordentlichen Druck der gegenwärtigen Zeiten selbst im Laufenden nicht gedeckt, wenn gleich in ihrem Normal-Stat Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht stehen; sie ist also eher im Fall, Schulden zu machen, als ab-zuzahlen, und selbst, wenn irgend ein Richter sie zur Zahlung der 6000 fl. verurtheilen könnte, so müßte sie als Anstalt des Staats von diesem ihrem angeblichen Gläubiger die Mittel verlangen, ihn selbst zu befriedigen.

Nach allem diesem glaube ich, darauf antragen zu müssen, daß die hohe Kammer die Vorstellung der Universität mit dringender Empfehlung aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der öconomischen Unter-

mögenheit dem Großherzoglichen Staatsministerium übergebe.

Frhr. v. Wessenberg: Ich hätte sehr gewünscht, daß ein Herr Regierungscommissär hier anwesend wäre, um über die Thatsachen sich zu äußern, die der Commissionsbericht darstellt, und die der Herr Curator der Universtät, Frhr. v. Türkheim, so eben noch mehr ins Licht gesetzt hat. Die Nichtanwesenheit eines Regierungscommissärs, obgleich die schon in unserer letzten Sitzung Anwesenden zur Ertheilung solcher Auskunft aufgefordert wurden, machen es mir indessen wahrscheinlich, daß sie gegen jene Thatsachen nichts Erhebliches vorbringen könnten. Haben aber diese Thatsachen ihre Richtigkeit, so scheint mir diese Sache sehr klar. Der Vorschuß der österreichischen Regierung war kein Darlehen, sondern augenscheinlich nichts als eine Deckung des Deficits, welches die französische Revolution der Universtät durch den Verlust ihres beträchtlichen Einkommens im Elsaß verursacht hat. Dieß wird noch durch den Umstand bestätigt, daß mehr als einmal ein solcher Vorschuß bey der Fortdauer des Deficits geschehen ist. In der That ist es schwer zu begreifen, wie der Badische Commissär bey der Verhandlung der vorderösterreichischen Landeschulen sich einen dieser Vorschüsse pr. 6000 fl. als eine Activforderung des Staats hat können aufrechnen lassen. Allein in keinem Fall wäre es gerecht, diesen Mißgriff der Universtät zum Nachtheil gereichen zu lassen. Wäre sie befragt worden, so hätte die von ihr ertheilte Auskunft über den wahren Thatbestand ohne Zweifel den Mißgriff selbst verhindert. Nach diesen rechtlichen Verhältnissen stimme ich dafür: daß die Anforderung an die Universtät von der hohen Kammer für unbegründet erklärt, und diese Erklärung sofort der zweyten Kammer mitgetheilt

werde, um sie dann, nach ihrem nicht zu bezweifelnden Beitritt als Beschluß der Ständeversammlung an die Regierung gelangen zu lassen.

Herr v. Falkenstein erklärt, daß er unter die Motive des Commissionsantrags mehrere Rechtsgründe, und ins besondere die wohl durchzuführende Behauptung, daß, wenn irgend hier von einem Darlehen und von einem Schuldner die Rede seyn könne, solcher Schuldner nicht die Universität, sondern der Kaiser sey, nur darum nicht aufgenommen habe, weil dieselbe sich eher zur Geltendmachung vor einem Tribunal, als vor der Kammer eigneten, und weil die übrigen Gründe schon entscheidend genug der Petition das Wort sprächen.

H. v. Kottel: Die gründliche Darstellung, welche der verehrte Herr Berichterstatter von dem Stand der hier vorliegenden Sache gegeben, und der edle, preiswürdige Eifer, womit der Herr Curator der Universität Freyburg die Rechte des, seiner nähern Fürsorge anvertrauten, Ormeinwesens vertheidiget, und in sonnenklares Licht gestellt hat, entheben mich der Verpflichtung, noch ein Weiteres darüber zu sprechen, obwohl ich in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg dazu eine besondere Aufforderung gehabt hätte. Ich freue mich dessen aus einem zweifachen Grunde; einmal, weil ich lieber von allgemeinen Dingen spreche, als von solchen, die meiner eigenen Person näher liegen, oder die Interessen eines Körpers, dem ich eng verbunden bin, betreffen, und dann, weil der eben vorliegende Gegenstand nur trübe und niederschlagende Betrachtungen in mir erwecken könnte. Wohl darf ich mich nun der Hoffnung überlassen, daß die hohe Kammer aus den ihr

dargestellten Umständen die Gerechtigkeit der von der Universität Freiburg eingelegten Bitte erkennen, und davon überzeugt seyn wird, es sey selbst in dem Fall, wenn durch eine künstliche oder gezwungene Deutung dem in Frage stehenden Geschäfte die Eigenschaft eines der Universität gemachten Vorschusses könnte beigelegt werden, gleichwohl unvereinbar mit dem Ruhm einer großmüthigen, den Wissenschaften holden, die Billigkeit nicht minder als das strenge Recht ehrenden Regierung, einen solchen Vorschuß unter den obwaltenden Umständen wieder zurückzufordern. Aber noch unabwieslicher erscheint die Bitte um Loszahlung, wenn man aus der unbefangenen Würdigung des Thatbestandes entnimmt, daß hier eigentlich nicht ein Vorschuß, sondern eine Aushülfe begehrt und bewilligt ward, und daß der Ausdruck „unverzinslicher Vorschuß,“ welcher in dem kaiserlichen Annahms-Decret an die Stände enthalten ist, wenn irgend eine, höchstens die Wirkung haben könnte, den Kaiser, nicht aber die Universität zum Schuldner der Stände zu machen. Geld an Privaten oder an Körperschaften zu leihen, waren die Stände nicht gewohnt, wohl aber an den Kaiser und dieser, (welchem die, auch stets großmüthig erfüllte Pflicht, die Universität zu erhalten, oblag,) behielt sich selbst in dem Annahms-Decret noch weitere, ähnliche Vorschüsse vor, wenn sie nöthig werden sollten. Daß nun die Abrechnung mit dem Kaiser nicht erfolgt ist, berührt die Universität Freiburg nicht; sie hat das Geld nicht als Darlehen empfangen, und keine Schuldenkunde ausgestellt. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter von diesem Umstande, dessen Ausführung sich eher vor ein Tribunal als vor die Kammer eignet, keine weitere Erwähnung gethan; aber es mag derselbe wenigstens so viel beweisen, daß das Consistorium, wenn

es auf dem Wege dieser Petition nicht zur Erfüllung seines Begehrens gelangen sollte, pflichtgemäß, weil zur Wahrung der Interessen und der Rechte der ihm anvertrauten Universität eigens berufen, selbst vor dem Tribunal dieselbe vertheidigen müßte. Ein solcher Rechtsstreit könnte unmöglich der hohen Regierung angenehm seyn, und auch die Universität würde diesen Weg nur trauernd betreten, weil allerdings die Nothwendigkeit, es zu thun, erklärbar nur durch eine wider sie obwaltende, ungünstige Stimmung, für sie weit schmerzlicher seyn würde, als der Verlust einer zehnmal größern Summe.

In Ansehung der Form, in welcher der Petition zu entsprechen seyn möchte, stimme ich dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim, als dem für jetzt vollkommen und allein geeigneten, durchaus bey. Wohl erkenne ich mit Dank die edle Absicht des Herrn Bisthumsverwesers bey seinem Vorschlage, die Sache auch an die zweyte Kammer gelangen zu lassen. Allein außerdem, daß ich glaube, schon die öffentliche Besprechung der Sache an und für sich werde hinreichen, dieselbe zum Ziele zu führen, und außerdem, daß billig Anstand zu nehmen wäre, durch eine so liquide, dabey im Betrag nicht sehr bedeutende Sache, die in jeder Stunde fürs Land kostspieligen Arbeiten beider Kammern mehr als unumgänglich nöthig ist, in Anspruch zu nehmen, ist noch zu bemerken, daß das schnell heranrückende Ende des Landtags, und die noch vorliegende große Menge unerledigter und hochwichtiger Geschäfte bey der zweyten Kammer derselben kaum die Zeit lassen werde, mit dieser Petition sich zu beschäftigen. Sie bliebe also ganz auf sich erliegen, gerade durch das Mittel, das man zu ihrer künftigen Durchführung gewählt hätte. Uebrigens würde in dem schlimmsten, doch kaum glaublichen Falle, wenn näm-

lich die Fürsprache der hohen Ersten Kammer allein die Streichung der Forderung bey der hohen Regierung nicht bewirken sollte, eine abermalige, durch beide Kammern laufende, Verhandlung der Sache am nächsten Landtage noch immer geschehen können.

Zachariä: Ich sage zuvörderst der hochverehrlichen Versammlung den schuldigen Dank für die Aufmerksamkeit, welche sie für meine Bitte gehabt hat, die Verathung über den vorliegenden Gegenstand bis zu der heutigen Sitzung auszusetzen. Meine Absicht bey dieser Bitte war die, über die Sache desto unterrichteter abzustimmen. Auch wünschte ich mir das Vergnügen zu bereiten, die Angelegenheit der Universtät Freyburg als die eigene zu vertheidigen.

Der Fall, von welchem die Bittschrift handelt, ist sehr einfach. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bewilligten die Schwäbisch-Deustreichischen Stände mit Zustimmung des Kaisers, der Universtät Freyburg einen unverzinslichen Vorschuß, oder eine Beyhülfe von 6000 fl. Absichtlich lasse ich die rechtliche Natur dieser Bewilligung noch unbestimmt. Diese 6000 fl. fordert jetzt die Badische Regierung zurück. Die Hauptfrage ist die, ob mit Recht?

Nun kann und will ich nicht bergen, daß uns allerdings 3 Haupturkunden fehlen, um ein rechtlich genügendes Urtheil über diese Sache zu fällen. Wir haben nicht

Erstens: Das Schreiben, in welchem die Universtät um jene Bewilligung bat; eben so wenig haben wir

Zweitens: Den Beschluß der Stände, welcher die Bewilligung enthielt, und endlich

Drittens fehlt uns auch die Urkunde, in welcher der kaiserliche Hof die Bewilligung annahm, oder

bestätigte. Indessen, da die Thatfachen, welche in der Bittschrift angeführt werden, schon deswegen Glauben verdienen, weil sie von einer öffentlichen Anstalt beauptet und bezeugt werden, da der verehrte Curator der Universität dieselben Thatfachen bestätigt, so scheint mir der Abgang jener Urkunden die Unterstützung der Bitte nicht verhindern zu können.

Anlangend die Sache selbst, scheint mir die Forderung der Regierung an sich allerdings rechtlich begründet zu seyn. Nach dem eigenen Anführen der Universität genehmigte der kaiserliche Hof die Bewilligung der Stände als einen „unverzinslichen Vorschuß.“ Man müßte auf die gebrauchten Worte überall kein Gewicht legen, oder ihnen Gewalt anthun, wenn man die 6000 fl. nicht für ein Darlehen halten wollte.

Aber eben so richtig dürfte es wohl seyn, daß, nach den in der Vorstellung angeführten Umständen, die Rückzahlung des Darlehens von der Bedingung abhängen sollte, daß die Universität wieder zu dem Besitze der Einkünfte gelangte, die sie aus dem Elsaß bezogen hatte. Diese Bedingung ist bis jetzt nicht eingetreten, mithin kann auch die Universität noch zur Zeit nicht zur Rückzahlung angehalten werden.

Vielleicht können strenge Civilisten, — wie es deren wohl gibt, — gegen dieses Resultat Einwendungen machen. Indessen glaube ich nicht, daß man gegen eine Anstalt, wie die Universität Freyburg, in Fällen dieser Art die ganze Strenge des Rechts anwenden sollte. Auch sagen ja die Rechte ausdrücklich, daß man einen jeden Vertrag nach dem vermuthbaren Willen der Parteyen auslegen solle.

Ich habe übrigens nur den Hauptpunct herausgehoben. So kann ich z. B. nicht der Behauptung beitreten, als ob nicht die Universität Freyburg, sondern der Kaiser, als welcher die Bewilligung an-

genommen habe, der Schuldner sey. Denn bekanntlich wurde ein Landtag-schluß nur durch die Zustimmung des Fürsten rechtskräftig.

Nach allem diesem versteht es sich von selbst, daß meine Meinung nur dahin gehen könne, daß die Vorstellung der Universität Freyburg von der Kammer zu unterstützen sey. Die Streitfrage ist allein die, ob sie blos mit einer Empfehlung an das Staatsministerium abzugeben, oder ob sie mit einer, an Se. Kö. nigliche Hoheit gerichteten, Vorstellung zu begleiten, und daher zuvörderst der zweyten Kammer mitzutheilen sey.

Wäre ich nun auch ein Zögling, oder ein Lehrer, oder der Curator der Universität Freyburg, so würde ich doch als Mitglied der Regierung nicht für den Antrag der Universität stimmen können, so bald er nur auf dem erstern Wege an die Regierung gelangte.

Denn die in Frage stehende Forderung ist ein an die Amortisationskasse überwiesenes Activum. Nur dann aber dürfte die Regierung berechtigt seyn, eine solche Forderung schlechthin oder vergleichsweise zu erlassen, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Man erwäge die Folgen, zu welchen es führen könnte, wenn die Kammern der Regierung in dieser Beziehung ein größeres Recht beylegten.

Ich muß mich daher für die zweyte Art der Unterstützung, oder für den Vorschlag des Herrn Wisthumsverwesers, Frhrn. v. Weissenberg, erklären.

v. Rotteck: Ich erinnere den verehrten Redner an den Umstand, daß das Staatsministerium schon zweymal der Universität den Antrag gemacht hat, die besagte Forderung gegen eine andere, von dem Herrn Staatsrath v. Zülkeim in seinem Vortrag beschriebene, Gegenforderung aufzuheben. Es ist dabey

gewiß nicht über die Gränze seiner Befugniß hinausgetreten. Der Umstand, daß eine an und für sich wichtige Forderung der Amortisationskasse überwiesen wird, kann das Recht oder die Schuldigkeit der Regierung, von derselben abzusehen, so bald sie darin Nichtigkeit erkennt, nicht aufheben, oder von der Bedingung des Zustimmens beider Kammern abhängig machen. Wie oft und vielfältig würden sonst die Kammern mit solchen Dingen behelliget werden! Hätte die Regierung ihren zweymal gemachten Antrag nicht wieder zurückgenommen, so wäre die Sache gar nicht vor die Kammern, weder vor die Erste, noch vor die zweyte, gekommen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, weil ich ihn, wegen Dringlichkeit und Kürze der Zeit, für den einzigen, dem Zweck entsprechenden, halte. Sonst würde ich mit Freude die Sache an die zweyte Kammer gehen sehen. Noch nie habe ich derselben einen Beratungsgegenstand vorzuenthalten gesucht, und würde es am wenigsten bey dem vorliegenden thun.

Frhr. v. Türkheim: Ich würde mich mit Vergnügen dem Antrage anschließen, eine, an Se. Königl. Hoheit gerichtete, Vorstellung der zweyten Kammer zum Beytritt mitzutheilen, wenn ich nicht besorgen müßte, daß die dadurch nothwendig werdenden Förmlichkeiten, bey der Masse noch zu bearbeitender Geschäfte, und dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags, dort keine Erledigung der Sache mehr gestatten werden. Wlos aus diesem Grunde habe ich den kürzern Weg der empfehlenden Mittheilung an das Großherzogliche Staatsministerium vorgeschlagen. Die Sache spricht übrigens so sehr für sich selbst, daß die Universität schon dadurch, daß dieselbe hier zur Sprache gebracht worden ist, nach meiner Ueberzeugung Alles gewonnen hat.

Auf die geäußerte Bedenklichkeit, daß die Regie-

zung auf die in Frage stehende Forderung, weil sie der Amortisationskasse zugewiesen ist, nicht ohne Bestimmung beider Kammern verzichten könne, bemerke ich nur, daß, der Natur der Sache nach, derselben die Vertretung der Amortisationskasse in täglich vorkommenden rechtlichen Verhältnissen nicht entzogen werden, und an eine ständische Verhandlung gebunden seyn kann. Die Amortisationskasse hat viele zweifelhafte, streitige und inerigible Posten in ihren Büchern, und unter diesen stehen gewiß auch die in Frage stehenden 6000 fl. Die Vertretung derselben vor Gericht durch die Fiscalatscommission, die Beurtheilung ihres rechtlichen Fundaments, und die Abschließung von Vergleichen muß der Regierung überlassen werden, und wird auch in häufig vorkommenden Fällen wirklich von ihr besorgt. Indessen würde ich sehr wohl zufrieden seyn, wenn die Bitte an die Regierung dahin gestellt würde, entweder auf die fragliche Forderung zu verzichten, oder wenn sie Anstand nähme, es für sich allein zu thun, wenigstens die Eintreibung bis zum nächsten Landtage zu verschieben, wo sodann die Sache auf dem Wege der in beiden Kammern zu pflegenden ständischen Verhandlung erledigt werden möge.

Fhr. v. Wessenberg: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat die wahren Gründe, die mich zu meinem Antrage geleitet haben, richtig ausgesprochen. Ich gieng d. bey von der Ueberzeugung aus, daß der bezeichnete Weg am leichtesten und sichersten ans Ziel führen werde. Dieß glaube ich noch. Wenn jedoch der hier anwesende Curator der Universität, der mit so warmem Interesse ihrer Sache sich annimmt, und das verehrte Mitglied der hohen Schule, das in unserer Mitte sitzt, beharrlich dafür hält, daß der Weg der bloßen Empfehlung an das Staatsministerium eben so

leicht und noch bald zu dem Ziele führe; so bestche ich keineswegs auf meinem Antrage. Denn mir ist lediglich darum zu thun, daß dem gerechten und billigen Ansuchen der Universität entsprochen werde, und zwar sowohl aus den angeführten Rechtsgründen, als wegen des öconomischen Zustandes der Lehranstalt. Denn es ist beiden Kammern aus frühern Verhandlungen wohl bekannt, daß der Etat der Universität es ihr nicht möglich machen würde, die Rückzahlung der fraglichen 6000 fl. zu leisten, indem der ihr bewilligte Zuschuß gerade deswegen verwilligt wurde, um ihr damals erwiesenes Deficit zu decken.

v. Kottel erklärt, daß er hier nicht nach einer erhaltenen Instruction, sondern lediglich aus eigener Ueberzeugung gesprochen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, pflichten den frühern Aeußerungen bey, daß das Recht der Universität hinsichtlich der, an sie gemachten, Forderung keinem Zweifel unterliege, und glauben ebenfalls, daß die Kürze des jetzt noch dauernden Landtags keinen andern, als den von dem Frhrn. v. Türkheim bezeichneten, Weg zu Willföhrung der vorliegenden Petition erlauben möchte.

Frhr. v. Falkenstein tritt dieser Ansicht bey, und behauptet wiederholt die Unbedenklichkeit der Streichung der befragten Forderung, sowohl nach den Eigenschaften derselben, als nach den natürlichen und gesetzlichen Verhältnissen der Amortisationskassa.

Zachariä: Nur deswegen bitte ich in dieser Sache noch einmal um das Wort, weil die vorliegende

Streitfrage mit einem allgemeinen Grundsatz unseres Verfassungsrechtes in der genauesten Verbindung steht.

Ich weiß es sehr wohl, daß die Regierung in dem Besitze des Rechtes ist, über Forderungen, welche an die Amortisationskasse überwiesen sind, Vergleiche abzuschließen. Aber hier ist die Frage davon: ob ein solches Recht von der Kammer förmlich anerkannt werden soll? Einem solchen Anerkenntnisse könnten leicht noch weitere Folgen gegeben werden. Das sind die Bedenklichkeiten, welche mich bestimmen, den andern Weg, die Mittheilung der Sache an die zweyte Kammer, vorzuziehen.

Frhr. v. Tü rkheim: Unter Beziehung auf die vorhin angegebenen Gründe, aus welchen ich glaube, daß der Regierung die Verzichtung auf die fragliche Forderung, oder, wie die Sache jetzt steht, die Compensation mit einer Gegenforderung der Universität überlassen werden muß, bemerke ich nur wiederholt, daß, wenn je gegen diese Ansicht Zweifel gehegt werden sollten, der Universität Freyburg auch durch die Bitte, sie bis zum nächsten Landtage mit jeder, ohnehin unausführbaren, Capital- oder Zinsforderung zu verschonen, hinlänglich geholfen wäre.

Frhr. v. Wessenberg: Obschon ich, wie gesagt, auf meinem Antrage nicht bestehe, sondern mir auch den andern Weg, wenn ihn die hohe Kammer vorzieht, gefallen lasse, so muß ich doch bemerken, daß die Kürze der Zeit unserer Versammlung mir als kein hinreichender Beweggrund gegen meinen Antrag erscheine. Denn nichts hindert, daß diese hohe Kammer jetzt nach dem Antrage den Beschluß fasse, und daß ihm dann auch ohne große Weitläufigkeit in der zweyten Kammer beigetreten werde, da die Sache so einfach und

klar ist, daß sie wohl kaum einer langen Erörterung mehr bedarf.

v. Kottke: Dafür, daß die Regierung ihr Recht, inerigible oder nach dem Titel nichtige Forderungen aufzugeben, nicht mißbrauche, bürgt die Verantwortlichkeit der Minister, und die jeweilige Rechnungsvorlage an die Stände. Die Streichung dieser Forderung wird sicherlich gebilligt werden von den Kammern. Daß aber wirklich keine Zeit mehr erübrige zur Mittheilung der Sache an die zweite Kammer, das lehrt die Geschäftsordnung, welche in solchem Falle verlangen wird, daß vorerst noch in unserer Kammer der Weg der Motion eingehalten werde, also eine Vorberathung, ein nochmaliger Bericht, eine nochmalige Discussion Statt finde, und daß sonach in der zweiten Kammer der Antrag an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission erwählt, ein Berichtserstatter ernannt, der Bericht erstattet, die Discussion gepflogen werde. Wer nun weiß, wie viele Geschäfte noch vom Sommer her unerledigt bey der zweiten Kammer liegen, und wie viele Zeit die nicht abweislichen Geschäfte, namentlich die Gesekentwürfe, bey ihr noch in Anspruch nehmen, der wird meine geäußerte Besorgniß gewiß wohl begründet finden.

Auf die vom hohem Präsidium gestellten Fragen

b e s c h l o ß

die Kammer

1) einhellig

daß der Petition nach dem Antrage der Commission zu willfahren seye;

2) mit 9 gegen 4 Stimmen:

daß der Antrag des geh. Hofraths Zacharia,

die Sache im Wege einer Motion zu behandeln, nicht anzunehmen, und endlich

3) mit 10 gegen 3 Stimmen

daß dieselbe dagegen, nach des Frhrn. v. Türkheim's Antrage, mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu übergeben sey.

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein schlägt vor, schrittweise über die einzelnen Wünsche der zweyten Kammer zu discutiren, wobey jedoch unbenommen bliebe, zuerst über die allgemeine Ansicht, über Gewerbe überhaupt, zu sprechen.

Zachariä und der Frhr. v. Türkheim bemerken, daß die allgemeinen Ansichten gleich beym ersten Artikel werden vorgetragen werden können.

Zachariä: Nur deswegen erlaube ich mir die hochverehrliche Versammlung auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes aufmerksam zu machen, weil ich die Rücksicht der Kammer für einen längeren Vortrag zu gewinnen wünsche. Die zu erörternde Frage interessirt unmittelbar den ganzen gewerbetreibenden Stand, also mehrere tausend Familien im Lande, mittelbar den gesammten Staat.

Ich will Einiges über das Geschichtliche des Gegenstandes vorausschicken. So wird sich die dermalen zu erörternde Frage am besten herausstellen. Ich werde übrigens, der Kürze wegen, die Gewerbezünfte jederzeit Zünfte schlechthin nennen.

Die allgemeine Entstehungursache der Zünfte ist der Eigennutz der Menschen. Handwerker und Kaufleute, suchen die Zahl der Mitwerber zu verringern ihren Er-

werb vorzugsweise auf ihre Nachkommen zu bringen. So entstanden zu allen Zeiten und bey so vielen Völkern Zünfte oder Kasten — denn beide unterscheiden sich nur in Beziehung auf die Strenge, mit welcher sie denselben Grundsatz in Anwendung bringen, — Körperschaften, deren Zweck ein Alleinhandel ist. So entstanden sie auch in Deutschland, während des, an neuen Gestaltungen so reichen, Mittelalters. Wer möchte die Zünfte in dieser Beziehung ehrwürdige Einrichtungen des Alterthums nennen?

Doch in Deutschland hatten die Zünfte noch einen andern Sinn und Zweck; sie waren zugleich politische Körperschaften. Fast in allen Städten des deutschen Reiches waren sie kriegerische Genossenschaften zur Vertheidigung der Stadt gegen auswärtige Feinde; sie waren zugleich Verbindungen, welche dem Adel in den Städten entgegensetzt, endlich fast überall die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens an die Bürgerschaft brachten. In so fern nehmen die Zünfte eine der ersten Stellen in der Geschichte des Aufblühens des Bürgerstandes ein. Sie brachen die Macht des Adels, schufen einen dritten Stand.

Und da erlaube ich mir ein nicht unbemerkenswerthes Beispiel von der Wandelbarkeit menschlicher Dinge, von dem veränderten Geiste der Zeit herauszuheben. Obwohl kein Feind dem Adel so tiefe, so bleibende Wunden geschlagen hat, als die Zünfte, so haben wir doch gehört, daß der verehrte Herr Berichtserfasser, obwohl selbst von Adel, den Zünften ein sehr warmes Lob ertheilte.

Nach und nach, besonders im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, verlor sich die politische Bedeutung der Zünfte immer mehr und mehr, ob sie wohl selbst in einigen Städten des Landes noch jetzt nicht ganz untergegangen ist. Dagegen wucherte desto mehr

das Unkraut, der monopolistische Geist entwickelte sich desto unverhohlner. Er wurde nicht mehr durch das bessere Princip, durch die Theilnahme der Zünfte an öffentlichen Angelegenheiten niedergehalten, oder veredelt. So entstanden die zahllosen Handwerksmißbräuche.

Das zog sehr bald die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sie. Man suchte jene Mißbräuche abzustellen. Endlich legte man sich auch die Frage vor: wozu denn die Zünfte dem Staate nützen? Und man glaubte sie endlich nur als polizeyliche Anstalten beybehalten zu können, oder beybehalten zu müssen. In diesem Geiste arbeitete man nunmehr an der Verbesserung des Kunstwesens, bald mit mehr, bald mit weniger Glück. Auch die Schriftsteller bemächtigten sich der Aufgabe. Die Zahl der Aerzte und die Manichfaltigkeit der angewendeten und vorgeschlagenen Heilmittel schien auf den nahen Tod des Kranken hinzudeuten. In der That wurden auch in einigen Staaten die Zünfte gänzlich aufgehoben. So stellt sich also die Streitfrage vermalen so:

Soll der Staat vollkommene Gewerbefreyheit verstaten, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen, aus besondern Gründen, nothwendig seyn können? oder

Soll der Staat die Gewerbe seiner unmittelbaren Leitung unterwerfen? Sey es mittelst einer zweckmäßigen Zunftverfassung oder durch andere Mittel und Behörden?

Ich muß mich nun aus folgenden Gründen zu dem Grundsatz der vollkommenen Gewerbefreyheit, theils im Allgemeinen, theils was unseren Staat betrifft, bekennen.

Billig zieht man vor allen Dingen die Erfah-

rung zu Rathe. — Da leuchtet nun zuvörderst das
 Beispiel Frankreichs vor. In diesem Reiche be-
 steht schon seit 30 Jahren Gewerbefreyheit und man
 kann sich aus Chappais's trefflichem Werke über den
 Nationalreichthum Frankreichs von den Fortschritten
 unterrichten, welche dort die Gewerbe in den letzten
 30 Jahren gemacht haben. Allerdings ist dieser Er-
 folg, wie der Commissionsbericht richtig bemerkt, noch
 durch andere Ursachen herbegeführt worden. Allein,
 da ehemals in Frankreich das Zunftwesen die Grund-
 lage der gesammten Gewerbspolizey war, so muß man
 auch zugeben, daß die Aufhebung des Zunftwesens ei-
 nen Hauptantheil an jenem Erfolge hat. Ein anderes
 Beispiel ist Preußen. In diesem Staate sind bereits
 im Jahr 1810 unter dem bekannten Ministerio des
 Frhrn. v. Stein die Zünfte aufgehoben worden. Man
 hat sie nicht wieder hergestellt, ungeachtet so manche
 Neuerungen der damaligen Zeit wieder umgeändert
 worden sind. — Auch Englands Beispiel spricht
 für den Grundsatz, den ich vertheidige. In den alten
 Städten dieses Reichs bestehen Zünfte; mehrere dieser
 Städte sind nach und nach in Verfall gerathen, einige
 (the rotten boroughs) bis zu einigen Häusern zusam-
 mengeschwunden. Die neueren Städte haben keine
 Zünfte, und unter diesen Städten sind gleichwohl die
 größten Fabrikorte des Landes, z. B. Birmingham,
 Manchester. — Selbst in unserm Lande gibt es, wie
 ich aus den Verhandlungen der zweyten Kammer ge-
 lernt habe, einen Bezirk, wo die Zünfte unbekannt
 sind, ohne daß man sie vermiste, — Schönau im
 Wiesenthale.

Ich will mich, des Zweckes eines Streitgesprächs
 eingedenk, nicht über die allgemeinen Grundsätze
 verbreiten, welche der Gewerbefreyheit das Wort spre-
 chen. Nur über den Zusammenhang, in welchem sie

mit dem Geiste unserer Verfassung steht, seye es mir erlaubt, Einiges zu bemerken. Die politische Freyheit ist an sich ein Uebel; denn sie kostet Zeit, Arbeit und Geld, die theuersten Güter, die der Mensch hat. Aber sie erhält dadurch einen Werth, einen unendlichen Werth, daß sie die Regierung mächtig, den Bürger im bürgerlichen Leben frey macht. Unterlassen wir nun, die bürgerliche Freyheit in irgend einer Beziehung zu begründen oder zu erweitern, so ist der Aufwand den unsere Verfassung verursacht, in so fern ein verlorener Aufwand. Es ist hier nicht von Neuerungen die Rede, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. Vielmehr hatten von jeher alle Revolutionen dарт ihren Grund, daß sich die Untertanen nicht im bürgerlichen Leben nach Gefallen regen und bewegen konnten.

Endlich darf man die vorliegende Aufgabe nicht vereinzelt, sondern man muß sie im Zusammenhange mit allen den Aufgaben betrachten, welche nach demselben Grunde zu entscheiden sind. Die Kammer hat sich für die Studirfreyheit erklärt; sie hat schon in mehreren Fällen darauf Bedacht genommen, den Grund und Boden von der Dienstbarkeit zu befreyn; die Beförderung der Privatwaldungen ist der Gegenstand eines lebhaften Streitgesprächs gewesen; in allen diesen Fällen handelte es sich um eine und dieselbe Frage.

Doch man kann alles dieses zugeben, und gleichwohl behaupten, daß man, da nun einmal Zünfte bey uns bestehen, dem Grundsatz der Gewerbefreyheit nicht sofort huldigen könne. Mit Recht fragt der Commissionsbericht: ob man denn allen Einrichtungen der Vorzeit sofort oder auf einmal den Krieg ankündigen wolle?

Ich antworte: Wenn sich die ganze Masse von Vorstellungen, die bisher bey einem Volke im Umlauf

wären, plötzlich verändert, so kann die Erscheinung nicht ausbleiben, daß auch alle seine gefelligen Einrichtungen wesentlich umgestaltet werden. So nahmen alle Verfassungen deutschen Ursprungs eine andere Wendung und Richtung, als sich die Deutschen zu dem Christenthume bekannten, und später im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, als damals ganz neue Kenntnisse und Ansichten und Systeme in Umlauf kamen. Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage. Wir haben der Vergangenheit den Krieg angekündigt. Aber die Frage ist in einem jeden einzelnen Falle die: Ob wir versuchen sollen, den Feind auf einmal in einer offenen Feldschlacht zu besiegen, oder ob wir ihn vielmehr, durch eine Reihe kleiner Gefechte, durch die leichten Truppen zu ermüden und zu schwächen haben. In dem vorliegenden Falle nun dürfte die erste Art des Angriffs unbedingt den Vorzug verdienen.

Denn den andern Plan, den Plan, auf welchen sowohl die Vorschläge der zweyten Kammer, als die Vorschläge des Commissionsberichts berechnet sind, halte ich überall nicht für ausführbar. Wo ist wohl der Staat, welcher einen ähnlichen Plan ausgeführt hätte? Die Vorschläge der zweyten Kammer gehen auf Gewerbefreyheit mit Zünften, und die Vorschläge unserer Commission auf Zünfte mit Gewerbefreyheit. Mein Tadel gilt nicht etwa dem Scharfsinne der Männer, welche an diesen Vorschlägen gearbeitet haben. Der Tadel gilt der Sache selbst. Das Unvereinbare läßt sich nicht vereinigen. So lange es aber Zünfte gibt, werden sie der Gewerbefreyheit, und selbst einer milden Gewerbspolizey, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Das haben die bekannten Reichsschlüsse vom Jahre 1731 und 1772 erfahren.

Ich komme zu den Gründen, welche man gleich-

wohl für eine bloß stufenweise Herstellung der Gewerbefreyheit angeführt hat.

Man sagt: das Volk seye für die vollkommene Freyheit der Gewerbe noch nicht reif. Es hat mich geschmerzt, diesen Grund zu lesen. Weht denn auf dem rechten Rheinufer eine so ganz andere Luft, als auf dem linken? Weiß auch der ungebildete Mann nicht, welche Waare die bessere sey? Können wir dem Gewerbsmanne nicht zutrauen, daß er wissen werde, für die Bildung seiner Kinder Sorge zu tragen? Und doch haben wir die Studirfreyheit für unbedenklich gehalten. Doch räumt unsere Verfassung dem Volke ein Recht ein, dessen gehörige Ausübung die allerschwerste Aufgabe ist, — das Recht, an der Verwaltung der Staats- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar Theil zu nehmen!

Man fürchtet ferner die Verarmung der weniger geschickten Handwerksmeister und ihrer Familien. — Aber diese Gefahr führt auch der von der zweyten Kammer entworfene, so wie den von der Commission verbesserte Plan mit sich. Denn was bleibt von dem Alleinhandel der Zünfte noch viel übrig, wenn nach diesen Plänen der Zutritt zu der Meisterschaft erleichtert, der Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben, der Verkehr mit Handwerkszeugnissen von einem Orte zum andern gestattet wird! — Jetzt haben wir doch wenigstens an dem Vermögen der Zünfte einen Stamm, der an vielen Orten zur Unterstützung armer Handwerksmeister hinreichen dürfte. Wenn erst später die völlige Gewerbefreyheit ausgesprochen wird, so wird die Zahl der Hülfsuchenden leicht noch weit größer seyn. Uebrigens muß ich mich ausdrücklich gegen den Grundsatz erklären, als ob das Vermögen der Zünfte als ein Privateigenthum der Zunftgenossen zu betrachten wäre. Mag es, so lange die Zunft besteht,

dem Privateigenthume gleich zu achten seyn. So wie die Zunft aufgehoben wird, kann das Gesetz über dieses Vermögen, mit billiger Berücksichtigung der Privatinteressen, verfügen.

Anderer minder wichtige Gründe will und darf ich nur beiläufig berühren. Gibt es keine Zünfte mehr, so wird das Land nicht mehr, wie bisher, mit wandernden Handwerksburschen überschwemmt werden; Almosen ziehen an. Sollte die Aufhebung der Zünfte in Beziehung auf die Nachbarstaaten einige nachtheilige Folgen haben, was ich kaum für möglich halte, so kann man sich durch Zölle helfen.

Ich schließe mit dem Antrage:

Erstens: den Hauptantrag des Commissionsberichts dahin zu verändern,

daß die Regierung um einen Gesetzentwurf gebeten werde, welcher den Grundsatz der Gewerbefreyheit durchführe, und mit den, etwa nothwendigen Ausnahmen, z. B. für Apotheker, für das Wirthsgewerbe, für den Holzhandel, begleite.

Zweytens, wegen der einzelnen Vorschläge der zweyten Kammer und des Commissionsberichts zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus der so schönen und erschöpfenden Darstellung der, den Commissionsanträgen entgegengesetzten, Ansichten des verehrten Herrn Redners vor mir, habe ich die Ueberzeugung erhalten, daß es kein leichtes Unternehmen ist, dagegen den Commissionsbericht zu vertheidigen; indessen liegt mir als Berichtserstatter die Pflicht dazu ob, und obgleich mit ungleichen Waffen kämpfend, will ich die Erfüllung derselben dennoch versuchen, so gut ich es vermag.

Die Commission hat im Allgemeinen dem Grundsatz einer unbedingten Gewerbefreyheit gehuldigt, und in so fern stimmen ihre Ansichten über den vorliegenden Gegenstand mit jenen des Herrn Proponenten überein. Es handelt sich daher nur um die Entscheidung der Frage: ob die unbedingte Gewerbefreyheit jetzt gleich ausgesprochen werden, oder aber, ob man bloß vorbereitend zu Werke gehen soll?

Die Commission hält den letzten Weg zur Verbesserung des Gewerbewesens für den besten, und wenn dieselbe dabey auf die einstweilige Beybehaltung der Zünfte anträgt, so denkt sie sich diese letztere in einem geläuterten, und von allen Mißbräuchen gereinigten Zustande, in einem Zustande, wo dieselben in zweckmäßiger Wechselwirkung mit den Gewerbräthen, für die Erziehung und Ausbildung der Gewerbbesessenen, für die Erhaltung eines zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, für die gute Verwaltung und Verwendung des Kunstvermögens, kurz für Alles Sorge tragen, und zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen sollen, was für das Gewerbwesen im Einzelnen sowohl, als im Ganzen ersprieslich und förderlich ist.

Jetzt gleich durch Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit alle Schranken öffnen, würde die bereits bestehende Unordnung noch größer machen, und wenn die Commission in dieser Beziehung von der mangelnden Empfänglichkeit für diesen Zustand gesprochen hat, so war es keineswegs in jenem ungünstigen Sinne, welchen der verehrte Herr Redner dieser Bemerkung beylegte.

Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß unsere Landleute nicht einer eben so hohen Ausbildung und Kunstfertigkeit fähig wären, wie die Bewohner anderer Länder, bezieht sich diese Empfänglichkeit nur auf den, durch die Einführung einer unbedingten Ge-

werbefreyheit herbeigebrachten neuen und ungewohnten Zustand, wo auch der junge unerfahrene Handwerker aller bisherigen wohlthätigen Leitung entbehren muß, und wo es für manchen Handwerksmann, bey aller angeborenen Fähigkeit, zu spät seyn würde, sich eine größere Ausbildung anzueignen, um dadurch die nachtheiligen Folgen einer vermehrten Concurrnz von sich abzuwenden. Endlich hat schon der Commissionsbericht auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, welcher in den Anträgen der zweyten Kammer in Beziehung auf die Verwendung des Zunftvermögens zu liegen scheint. Auch würden die schwer zu beantwortenden Fragen bey Aufhebung der Zünfte entstehen: Wer soll das Zunftvermögen verwalten und besorgen? wie ist die Theilnahme hieran in Zukunft zu bestimmen, wenn der bisherige Verband aufgelöst wird, besonders da, wo eine und dieselbe Zunft vereinigt waren?

Alle diese Gründe und Bedenken sind es, welche mir nicht erlauben, mich mit dem Antrage des verehrten Redners wegen der jetzt gleich einzuführenden unbedingten Gewerbefreyheit zu vereinigen, und ich muß mir vorbehalten, diese Gründe bey den einzelnen Bestimmungen für eine neue Gewerbeordnung mehr aus einander zu setzen, und näher zu beleuchten.

Frhr. v. Zürkheim: Mit so vieler Einsicht und Gründlichkeit auch in den bisherigen Verhandlungen die Gebrechen unseres Zunftwesens, und die Vorzüge einer Gewerbefreyheit im Allgemeinen herausgehoben wurden, so finde ich doch, daß dabey eine wichtige Frage, wodurch man sich über den Grund abweichender Meinungen allein verständigen kann, zwar in der zweyten Kammer berührt, aber ihre Entscheidung umgangen worden ist, nämlich, ob das, was jetzt verlangt wird, bloß Vorbereitung für den Uebergang

zu einer ganz unbedingten Gewerbefreyheit, oder jetzt schon das an und für sich räthliche Maas derselben seyn soll? Ich sehe in unseren Verhältnissen keinen Grund, auf halbem Weg zu einem vorgesteckten Ziele stehen zu bleiben, und wozu ich stimme, das sehe ich nicht blos als Vorbereitung an, sondern als etwas, das bestehen kann.

Unter der Voraussetzung, daß man sich für den Grundsatz der Gewerbefreyheit, und nicht für Gewerbszwang entscheiden werde, handelt es sich im Grund von der Wahl zwischen zwey Systemen:

dem Patent system, dessen Charakteristisches darin besteht, daß man mit oder ohne Ausweis über erlangte Befähigung jedem, welcher ein Gewerbe treiben will, dazu vom Staate die Erlaubniß gegeben wird, ohne daß eine Verbindung der Gewerbetreibenden unter sich Statt fände — und einem geläuterten Zunftsystem, oder wie man es sonst nennen will, welches sich ohne Hinneigung zum Monopol dem erstern nur darin entgegenstellt, daß eine Verbindung der Gewerbetreibenden unter sich zur Festhaltung einer gewissen Ordnung, hinsichtlich der Erlernung und des Gewerbetriebs, unterhalten wird.

Die Wahl zwischen beiden Systemen läßt sich aus verschiedenen Gesichtspuncten erörtern, es ist dabey zu bemerken, daß das letztere, indem es die Ausübung eines Handwerkes an gewisse Regeln bindet, die Freyheit derselben immer mehr als das erstere beschränkt, wenn gleich diese Regeln von der Art sind, daß es Keinem unmöglich wird, sie zu erfüllen.

Die Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, oder möglichst uneingeschränktes Recht der einzelnen Staatsbürger, spricht allerdings dem Patent systeme mehr das Wort, indem es einem jeden die ungebundene Wahl

eines Erwerbszweigs überläßt; wenn indessen die Eingreifung desselben aus andern Rücksichten auf das Allgemeine gewissen Regeln unterworfen wird, so ist dadurch das Recht des Einzelnen auch nicht verletzt.

Aus dem Gesichtspunct des Nationalreichthums ist ebenfalls möglichste Zwanglosigkeit in der Wahl, so wie in der Ausübung eines Gewerbs, als das sicherste Mittel zur Vervollkommnung und Ausbreitung der Industrie, und daher als vorherrschende Rücksicht, zu betrachten; jedoch ist auch Solidität der Arbeit dabey eine wesentliche Bedingung, und diese wird durch absolute Ungebundenheit eben nicht befördert, vielmehr durch zweckmäßige Vorschriften für die Erlernung gesichert.

Eben diese Solidität der Arbeit ist auch in Beziehung auf Staatspolizien, welche vorzüglich das Interesse des Publicums, und dessen Sicherung vor Gefährdung ins Auge zu fassen hat, zu berücksichtigen. Dadurch, daß man die Erlernung und Ausübung der Gewerbe an eine gewisse Ordnung, an Formen bindet, werden nur Abenteurer und Betrüger abgehalten, ohne daß der fleißige und rechtlche Arbeiter dadurch in seiner Industrie gehemmt würde.

Außerdem erfordern aber polizyenliche Rücksichten auch eine Aufsicht über die Ausübung der Gewerbe überhaupt, und diejenigen insbesondere, durch welche die Sicherheit und Gesundheit des Publicums in höherm Grade gefährdet werden könnte. Diese Aufsicht muß aber in den meisten Fällen auf eine Beurtheilung durch Sachverständige gegründet werden.

Zu allen diesen Zwecken läßt sich am besten eine Verbindung der Gewerbtreibenden einer Gattung, unter Aufsicht der obrigkeitlichen Behörden, benutzen, welche so geordnet seyn muß, daß sie bloß dazu dienen, aber

keinem monopolisirenden Körperschaftsgeist Nahrung geben kann.

Diese Rücksichten, welche ich als einen vielseitig und gründlich besprochenen Gegenstand hier nur andeuten kann, werden wohl für eine solche Einrichtung überwiegen, die ich im Gegensatz eines, die Gewerbetreibenden ganz isolirenden, Gewerbsystems, und in Ermanglung einer andern Bezeichnung blos in Beziehung auf eine organisirte Verbindung unter den Gewerbetreibenden ein geläutertes Zunftsystem genannt habe, und dasselbe erscheint mir daher auch als ein festes Vorbild, nicht als ein bloßer Uebergangsversuch und nicht als Abfindung zwischen dem bestehenden Alten und den Forderungen einer neuen Zeit.

Hingegen würde ich weder eine solche Verbindung, noch viel weniger die alte Zunftverfassung auf das Princip einer Theilung der Arbeit, als Bedingung ihrer Vervollkommnung, gründen. Diese ist eine Maxime für den Producenten selbst, besonders für Fabricationen höherer Art, nicht ein Gesetz, das gegen ihn geltend gemacht werden könnte; ihm muß überlassen werden, wo er nach diesem Princip sich selbst zu beschränken, oder wie ein Fabricant, blos die Arbeit unter die auf seine Rechnung arbeitende Gehülfen zu vertheilen rätzlich findet — oder, wo er umgekehrt einen Vortheil in der Verbindung mehrerer Arbeiten suchen kann.

Zur Empfehlung einer ganz unbedingten Gewerbefreyheit mit Aufhebung aller Verbindung unter den Gewerbsleuten, beruft man sich auf das Beyspiel Frankreichs. Allein es ist dabey, wie mir scheint, nicht gehörig untersucht, welche der angeführten wohlthätigen Wirkungen gerade diesem Systeme zuzuschreiben seien. Frankreich war uns von jeher in der Geschicklichkeit der Handwerker vor, — auch ehe dieses System

eingeführt wurde; es mag dieß zum Theil dem Character der Nation, welche offenbar in allem was nicht in der höhern Sphäre der Kunst und Wissenschaft gehört, mehr practischen Sinn und Fertigkeit besitzt, und dem größern Reichthum des Landes zuzuschreiben seyn; — es ist eben so in Fabriken, auf welche das Zunftwesen keinen Einfluß hat. Hauptsächlich ist aber diese Erscheinung eine Folge des Vortheils größerer Centralpunkte; in einer Stadt, wie Paris, wird in der Geschicklichkeit der Producenten im Luxus der Consumenten leichter das Höchste erreicht, als in unsern Landstädten; auch wird nur diese glänzende Erscheinung im Auslande wahrgenommen, nicht die Rehrseite, — nicht die Puscherey schlechter Arbeit, überhaupt nicht der Zustand der Gewerbe in kleineren Orten, und Paris ist nicht Frankreich. Auch beweist die Vergleichung mit uns schon dorum nichts für das Patentsystem an sich, weil wir noch an dem andern anerkannt verwerflichen Extreme laboriren.

Der geehrte Redner vor mir hat sich auch auf das Beispiel Englands und namentlich auf den Contrast zwischen alten, zum Theil verfallenen Städten dieses Landes, wo noch eine Zunftverfassung existirt, und den neu emporgekommenen Städten, wo gänzliche Freyheit herrscht, berufen. Hierauf bemerke ich nur, daß es sich vorerst frage, welches die Ursache, und welches die Wirkung sey? Ich glaube, das Verhältniß umkehren zu dürfen; nicht durch die Gewerbefreyheit sind jene Städte emporgekommen, sondern weil sie, in Folge ihrer Lage und anderer Umstände, als Fabrik- oder Seehandelsplätze in Aufnahme kamen, haben sich auch die Handwerke daselbst heben müssen, — und nicht der Zunftverfassung wegen sind einige alte Flecken in Verfall gerathen.

Er. Durchtaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein:
Es sey mir erlaubt, meine Ansichten über eine völlige Gewerbefreyheit nur mit wenigen Worten hier vorzutragen, da dieser Gegenstand bereits schon so vielseitig von mehreren Rednern vor mir erörtert worden ist.

Ich, meines Orts, würde mit einer völligen Gewerbefreyheit, wie solche einer dieser verehrten Redner mit so viel Wärme in Schutz genommen hat, nicht einverstanden seyn können; da ich überhaupt nicht dafür bin, etwas Bestehendes, — wäre es auch aus frühern Zeiten zu uns übergezogen, und passte es auch gleich zum Theil nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit — gänzlich, und mit einemmal niederzureißen; eine successive Verbesserung eingeschlichener Gebrechen, eine allmähliche Reform bey Instituten, wie die in Frage stehenden Zünfte, wodurch das Gute von dem Schlechten ausgeschieden, und durch das Hinzuthun besserer Theile an die Stelle des Veralteten und Unbrauchbaren, etwas Ganzes und Brauchbares gesetzt wird, scheint mir der sicherste Weg zu seyn, zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Nur zweckmäßige Reformen — ich wiederhole es — nicht gänzliche Vertilgung des Bestehenden mit einem male halte ich für das Wohl des Staats und dessen Institutionen für zuträglich.

Darüber, daß schon längerher große Mißbräuche bey den Zünften eingerissen sind, und daß solche daher nothwendig abgestellt werden müssen, herrscht wohl nur eine Stimme.

Der Zunftzwang, wie er früher bestand, und zum Theile noch besteht, muß aufhören, und eine vernünftige, und zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit angemessene, Gewerbeordnung an dessen Stelle treten.

Wollten wir aber, wie der Herr 2^{ter} Hofrath Zacharia der Meinung ist, eine völlige Gewerbefreyheit einführen, so würde — wie ein geehrter Redner vor mir so eben sehr richtig bemerkte — die Bildung und das Fortschreiten in den Künsten und Gewerben sehr darunter leiden, wenn keine Anstalten mehr vorhanden wären, die jungen Leute — welche sich einer Kunst oder einem Handwerke widmen wollen — auf ihren künftigen Beruf gehörig vorbereiten, und sie durch den nöthigen wissenschaftlichen und mechanischen Unterricht, dazu geschickt machen könnten.

Ich gestehe aufrichtig, daß es mir aus dem eben angeführten, und auch aus andern Gründen, leid seyn würde, wenn die Zünfte ganz eingehen sollten. Bey ihren großen Mängeln haben sie auch manches Gute und Wohlthätige; und ich erinnere hier nur an die Unterstützung, welche Handwerksgefelln von derjenigen Zunft, welcher sie angehören, in der Fremde genießen; eine Sache, welche sowohl in den Verhandlungen der zweyten Kammer über die neue Gewerbeordnung, als auch bey unserer dormaligen Discussion hierüber, noch nicht zur Sprache kam.

Wie mancher junge Mensch, welcher vermögenslos in die Fremde kommt, sich von Haus gar keine Unterstützung zu erfreuen, und vielleicht überdieß noch das Unglück hat, krank zu werden, würde der Verzweiflung Preis gegeben seyn, wenn er nicht mit Zuversicht auf Hülfe von seinen Handwerksgefelln rechnen dürfte, die ihm aus dem Fond, den beynabe jede Innung besitzt, theils an Kost und Logis und theils haar zu Theil wird; und aus welchem er überdieß noch, wenn er seinen Wanderstab weiter fortsetzt, auch einen Zehrpfennig auf die Reise zählen darf. — Aber auch diese, so wohlthätige, Einrichtung, würde aufhören, wenn eine völlige Gewerbefreyheit

beliebt werden, und der bisherige Zunftverband sein gänzlichendes Ende erreichen sollte.

Eine weitere nachtheilige Folge dieses Beschlusses würden ausserdem noch die Patente seyn, welche eine gänzliche Gewerbefreyheit, als nothwendige Folge, nach sich ziehen müßten; eine Einrichtung, von deren Schädlichkeit ich mich hinlänglich zu überzeugen Gelegenheit hatte. — Ich kenne Frankreich, und kannte auch verschiedene, unter der vorigen Regierung damit in naher Verbindung stehende, Staaten. —

In allen war das Patentwesen zu Hause, und ich habe die großen Nachtheile kennen gelernt, welche dasselbe dort mit sich brachte.

Leichtsinnige und arbeitsscheue Menschen lösten oft Patente, um eine Kunst oder ein Handwerk zu treiben, das sie nie erlernt hatten, und gar nicht verstanden. Sie waren daher genöthigt, Leute darauf zu halten, welche es für sie versahen. Diese nun nahmen ihnen den besten Theil ihres Gewinnstes weg; und so giengen sie und ihre Familien bald zu Grunde. —

Aber nicht diese Nachtheile, und oft der völlige Ruin der Patentisirten giengen aus diesem verderblichen Patentwesen für letztere allein hervor, sondern dieser äusserte sich nicht minder bey der eigentlichen Classe von Künstlern und Handwerkern selbst, indem, für den Augenblick wenigstens, oft ihre ganze Kundschaft verloren gieng, und sie somit wenigstens momentan dadurch brodlos wurden.

Aus allen diesen Gründen nun kann ich nicht für eine völlige Gewerbefreyheit stimmen, sondern muß vielmehr dem Antrage unserer Commission, dem Beschlusse der zweyten Kammer, wie solcher in dem Commissionsberichte enthalten ist, vorläufig beytreten.

Da die Zeit schon weit vorgerückt war, so wurde die Berathung über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die jetzige geschlossen.

Zachariä.

v. Kottek.

Unterbenlage zu Ziffer 142.

Auszug

aus den Protokollen der 82., 83., 86., und 88sten öffentlichen Sitzung der zweyten Kammer vom 10., 11., 14., und 18. Dec. 1822 über die von derselben in Bezug auf die Nachweisung des Staatshaushalts pro 18²⁰/₂₁ gefaßten Beschlüsse.

A.

82ste Sitzung vom 10. Dec. 1822.

- 1) Die sämtlichen Activrückstände der Local-Cassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebscapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit die gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde; (mit 50 Stimmen.)
- 2) Die Kammer verwilligte den ersten Posten der Ueberschreitungen ad 42,338 fl. Vorschüsse an Steuerperäquatoren zc. betreffend, nachträglich (mit 50 Stimmen.)

B.

83ste Sitzung vom 11. Dec. 1822.

- 1) der zweyte Posten der Mehrausgabe von 1839 fl. wegen Abgang bey der Classensteuer, entstanden durch Todesfälle und irrige Berechnungen,

wurde mit 49 Stimmen gegen eine ebenfalls nachträglich verwilligt.

2) Der Posten von 34,705 fl. Hälfte der Kosten für das Aufsichts- Personale, wurde als ein Compensations- Gegenstand ohne förmlichen Beschluß umgangen.

3) Mit 47 Stimmen gegen 3 wurde der Mehrbetrag der Steuerabgänge und Rückvergütungen bey der directen Steuer von 7439 fl. und

4) mit 50 Stimmen der Mehrbetrag der Rückvergütungen an indirecten Steuern und Zoll von 18,253 fl. bewilligt.

5) Dergleichen mit 51 Stimmen der Mehrbetrag der Hebegebühren ad 3098 fl. bey der Verwaltung der Gerichts- Polizey- Revenüen, und

6) ebenfalls einhellig mit 47 Stimmen, der Abgang und Nachlaß bey den Gerichts- und Polizey- Revenüen mit 12,025 fl.

Ferner wurde genehmigt:

7) mit gleicher Stimmeneinhelligkeit die 62 067 fl. Gemeinds- und Kriegssteuern, welche nicht in das Budget aufgenommen waren.

8) Mit 46 Stimmen die Kosten der Mannheimer Schiffbrücke ad 17,269 fl.

9) Mit 37 gegen 13 Stimmen wurde der Mehraufwand im Bauwesen mit 72,288 fl. genehmigt.

10) Der Mehrbetrag der Staatssteuern ad 42,276 fl. wurde als Compensationsposten ohne Abstimmung umgangen.

11) Die Ausgabe für erkaufte Naturalien von 132,576 fl. wurde ohne förmliche Abstimmung als durchlaufender Posten angenommen.

C.

86ste Sitzung vom 14ten Dec. 1822.

1) Die vom Finanzministerium als Ersparniß

aufgeführten 40,000 fl., welche nur für den Fall der Vermählung Sr. Hoheit, des Herrn Markgrafen Wilhelm, bedingt bewilligt waren, wurden nach Stimmenmehrheit von 51 gegen 1, nicht als eine solche Ersparniß angenommen, welche unter denen nach der Uebereinkunft von 1820 zu sparenden 285,000 fl. begriffen seyen. Dagegen sollen

2) vermöge des mit Stimmeneinhelligkeit (52 Stimmen) gefaßten Beschlusses die in der Nachweisung aufgeführten 13,000 fl. bey dem Militär-Etat als eine solche Ersparniß der Staatskaffe betrachtet werden, welche unter den vertragsmäßigen 285,000 fl. begriffen seyen.

D.

88ste Sitzung vom 18. Dec. 1822.

1) Nach Stimmeneinhelligkeit (51 Stimmen) wurden die von dem Finanzministerium als Ersparniß in Anspruch genommenen 25,000 fl. wegen des nicht angestellten Landesbischofs als Ersparniß nicht angesehen. Dagegen wurden

2) mit 27 Stimmen gegen 24 von den 23,993 fl. die unter der Rubrik verschiedene Ausgaben, aufgeführt sind, 5992 fl. als Ersparniß anerkannt.

3) Eben so wurde mit 35 gegen 16 Stimmen die Ersparniß bey den Zucht- und Irrenhäusern ad 2255 fl. angenommen.

4) Die von der Regierung in Anspruch genommene Ersparniß bey der Finanzadministration von 11,484 fl. wurde einhellig (mit 50 Stimmen) verworfen. Dagegen ist

5) mit 38 gegen 14 Stimmen die angesprochene, unter der aufgeführten Summe von 179,713 fl., $33\frac{3}{4}$ fr. enthaltene Ersparniß bey den Administrationskosten des

Straßenbaues, im Betrag von 8000 fl. wegen Verpachtung der einzelnen Chaussee-Strecken, und 2000 fl. wegen verminderter Diäten bey dem Wasser- und Straßenbau, anerkannt. Endlich

6) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 21 verwendeten Gelder mit 31 gegen 28 Stimmen verworfen.

7) Ueber die Frage: ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrags zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssachen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf den nächsten Landtag die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs wird anmit beurfundet.

Karlsruhe den 28. Dec. 1822.

Archivariat der zweyten Kammer.

H a u e r.